



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Der Vorsitzende

Live  
Herrn Dr. Armin Fröhlich  
1. Vorsitzender  
Margaretenstr. 12  
26121 Oldenburg (Oldb)

1. RP/19/17

Berlin, 13. Juli 2017  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
3. März 2015; Pet 1-18-12-0305-  
010041  
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-35027  
vorzimmer.pet@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Dr. Fröhlich,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
29. Juni 2017 beschlossen:

*Die Petition*

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur - zur Erwägung zu überweisen,  
b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu  
geben

Es folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 18/12809), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Die Antwort der Bundesregierung auf den Beschluss des  
Deutschen Bundestages werde ich Ihnen mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 1-18-12-9305

## Lärmschutz an Schienenwegen

### Beschlussempfehlung

Die Petition:

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – zur Erwägung zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

### Begründung

Mit der Petition wird ein gesetzlich verankerter Anspruch auf Erstattung von Unterhaltskosten für passive Schallschutzmaßnahmen gefordert.

Zu dieser Petition liegen dem Petitionsausschuss 19 Unterschriften sowie 32 weitere sachgleiche Eingaben vor, die einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass nach derzeitiger Rechtslage lediglich die Kosten des erstmaligen Einbaus der passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster und Lüfter) erstattet werden. Eine Entschädigung für Folgekosten, die bei Unterhalt, Wartung, Reparatur und Betrieb sowie Erneuerung nach Ablauf der regelmäßigen Nutzungsdauer anfielen, werde nicht gewährt. Zur Gewährung der Wirksamkeit der passiven Schallschutzmaßnahmen seien jedoch erhebliche Folgekosten unumgänglich. Im Bereich der Lüfter fielen darunter beispielsweise Stromkosten für den Betrieb, regelmäßiger Austausch der Filtermaterialien sowie Ersatzbeschaffungskosten nach einer Nutzungsdauer von zehn bis 15 Jahren. Auch an Schallschutzfenstern sei etwa alle fünf bis zehn Jahre eine Erneuerung der Abdichtlippen erforderlich und Ersatzbeschaffungskosten fielen nach einer Nutzungsdauer von 15 bis 20 Jahren an.

noch Pet 1-18-12-9305

Im Bereich aktiver Lärmschutzmaßnahmen hätten die Vorhabenträger für eine fort-dauernde Funktionsfähigkeit der Anlagen aufzukommen. Dies solle auch für die Fol-gekosten an passiven Schallschutzmaßnahmen gelten. Insoweit gelte auch hier das Verursacherprinzip. Die derzeitige Praxis stelle eine entschädigungslose Enteignung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer dar und sei nicht mit der Eigen-tumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz vereinbar. Ein Urteil des Landgerichts Bo-chum vom 30. Juli 2014 (Az.: 6 O 443/09) bestätige, dass der Vorhabenträger auch die Kosten für die Unterhaltung passiver Schallschutzmaßnahmen zu erstatten habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat der Bundesregierung Gele-genheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Er hat außerdem zu die-ser Petition am 14. Dezember 2016 ein Berichterstattergespräch durchgeführt, an dem auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) teilnahm. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Ein-beziehung der zu der Petition eingeholten Stellungnahme des BMVI und der Er-kenntnisse aus dem Berichterstattergespräch wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass kein Ersatz von Aufwendungen, die bislang in § 42 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 24. Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (BImSchV) für die Eigentü-mer mit dem Einbau von Schallschutzanlagen vorgesehen sind, erfolgt. Der Ersatz von Instandhaltungskosten und Betriebskosten ist ausdrücklich nicht geregelt. Ob eine Regelung des Gesetzgebers hierzu ausblieb, weil dies nicht gewollt war, oder weil nicht erkannt wurde, dass Folgekosten anfallen, ist aus Sicht des Ausschusses jedoch unklar.

Der Hinweis für die Intention des Gesetzgebers, dass es bei einer einmaligen Ent-schädigung bleiben soll und Folgekosten nicht übernommen werden, kann daraus abgeleitet werden, dass § 42 Absatz 2 BImSchG als Aufwendungsersatzanspruch

noch Pet 1-18-12-9305

formuliert ist und damit eine Vorfinanzierung durch die EigentümerIn oder den Eigentümer vorgesehen ist. Darüber hinaus ergeben sich hinsichtlich der verbauten Gebäudeteile, die sowohl eine dem Gebäude unmittelbare Funktion sowie eine Lärmschutzfunktion haben, oftmals Abgrenzungsschwierigkeiten, welche Eigenschaft von den Instandhaltungskosten betroffen ist.

Zudem weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Umfang eventuell anfallender Folgekosten für den Kostenträger des Verkehrsbauwerks nicht abschätzbar wäre. Dies spricht für die Absicht des Gesetzgebers, die Folgekosten von den erstattungsfähigen Kosten auszunehmen. Auch ist fraglich, ob der Aufwand für die Ermittlung und die Erstattung des Mehraufwandes in einem sinnvollen Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen steht. Der Ausschuss merkt an, dass die Energiekosten für Schalldämm-Lüfter aktuell mit ein bis vier Euro-Cent je Nacht angegeben werden, abhängig von der Nutzung und Größe des belüfteten Raumes. Die jährlich zu ersetzenden Filtereinsätze kosten je nach Typ und Funktionsumfang vom einfachen Staubfilter bis hin zu Pollenschutz- und Aktivkohlefilter zwischen fünf und 30 Euro. Die Nutzungsdauer der Lüfter beträgt zehn Jahre.

Der Ausschuss stellt fest, dass grundsätzlich der Eigentümer, bei Schallschutzanlagen in Gebäuden also der Hauseigentümer, Kostenträger für Wartung und Ersatz ist. Vor diesem Hintergrund ist auch die Deutsche Bahn (DB) Netz AG als Eigentümer der Lärmschutzwände für deren Wartung und Instandhaltung verantwortlich.

Inwieweit sich Unterschiede in Bezug auf die Kosten bei Wartung und Ersatz von Schallschutzbauelementen und Bauteilen ohne schalldämmende Funktion ergeben, kann nicht ermittelt werden. Allerdings kann vor dem Hintergrund, dass wärmedämmende Bauelemente vergleichbare Technik und Konstruktionsprinzipien aufweisen wie Schallschutzelemente, davon ausgegangen werden, dass die Kostenunterschiede unwesentlich sind. Allein im Vergleich zu deutlich älteren Fenstern mit Einfachverglasung dürften sich Mehrkosten ergeben.

noch Pet 1-18-12-9305

Ferner weist der Ausschuss auf die Richtlinie des BMVI zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes hin, die in § 7 Absatz 5 zu Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen regelt, dass Instandhaltung von Anlagen grundsätzlich nicht förderfähig ist. Davon umfasst sind Inspektion, Wartung und Instandsetzung von Anlagen zum Zweck ständiger Gebrauchsbereitschaft. Darüber hinaus ist in der genannten Richtlinie in § 9 Absatz 3 im Rahmen der Regelungen zu passiven Lärmschutzmaßnahmen ausdrücklich vorgesehen, dass Kosten für die Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Versicherungskosten sowie Betriebskosten von Lüftern und Rollläden nicht zuwendungsfähig sind.

Insoweit sprechen die genannten Gesichtspunkte dafür, dass die Nichtregelung der Übernahme von Folgekosten bei passiven Schallschutzmaßnahmen vom Gesetzgeber willentlich erfolgt ist.

Der Ausschuss erkennt hier im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung allerdings Klärungsbedarf, insbesondere auch vor dem Hintergrund des in der Petition genannten Urteils des Landgerichts Bochums vom 30. Juli 2014 (Az.: 6 O 443/09), wonach neben den Kosten für den Einbau von passiven Schallschutzmaßnahmen auch die Unterhaltungskosten zu erstatten sind. Insoweit ist eine Überprüfung der Rechtslage aus Sicht des Ausschusses zeitnah geboten; auch weil die Gesamtsumme aus Unterhaltungs- und Ersatzanschaffungskosten für die Betroffenen durchaus ins Gewicht fallen kann.

Im Berichterstattergespräch wurde festgestellt, dass der Ausschuss eine Änderung des § 42 BImSchG dahingehend begrüßen würde, dass die Anspruchsvoraussetzungen für den Folgekostenersatz geregelt würden. Dies wäre beispielsweise in Form einer pauschalen Einmalzahlung denkbar. Es wurde zudem herausgearbeitet, dass die Kalkulation dieser Kosten schwierig ist, da die einzelnen Ersatzinvestitionen voneinander abzugrenzen sind. Der Ausschuss würde eine Gesetzesinitiative des BMVI befürworten.

noch Pet 1-18-12-9305

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI – zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Zugleich empfiehlt er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.